

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sitzungstermin: 26.01.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:25 Uhr
Ort, Raum: Stadtkyll, Turnhalle, Schulstraße

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Harald Schmitz	Ortsbürgermeister
---------------------	-------------------

Mitglieder

Herr Josef Ballmann	
Herr Wolfgang Friedrich	
Herr Siegfried Jost	
Herr Stephan Juchems	
Frau Claudia Kettmus	
Herr Theo Kinnen	
Herr Frank Königs	
Herr Dr. Georg Lentz	2. Beigeordneter
Herr Andreas Lux	
Frau Carmen Mies	Ortsvorsteherin Schönfeld
Herr Guido Pfeil	
Herr Manfred Post	1. Beigeordneter
Herr Ingo Probst	
Herr Holger Schnorrenberg	
Herr Christoph Simon	
Herr Torsten Weber	

Verwaltung

Herr Thomas Fröhlich	Auszubildender
Frau Petra Sonntag	Protokollführerin

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Stadtkyll waren durch Einladung vom 20.01.2022 auf Mittwoch, 26.01.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
Vorlage: 1-3772/21/35-426
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragen
4. Informationen des Ortsbürgermeisters
5. Nachwahl zu den Ausschüssen
Vorlage: 1-3771/21/35-425
6. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
Vorlage: B-0160/21/35-435
7. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3069/21/35-438
8. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3113/21/35-439
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3918/21/35-440
10. Bauanträge / Bauangelegenheiten
Vorlage: 2-3155/22/35-443
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes **Vorlage: 1-3772/21/35-426**

Sachverhalt:

Herr Frank Henn ist als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Stadtkyll, Wählergruppe Harald Schmitz, zurückgetreten. Hierdurch ist die vakante Position im Ortsgemeinderat Stadtkyll neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 29. Mai 2019 ist Herr Andreas Lux der nächste Nachrücker für die vorgenannte Wählergruppe. Herr Lux wurde schriftlich über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Stadtkyll benachrichtigt. Die Wahl wurde mit Dokument vom 24.10.2021 angenommen.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheit, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, Schweigepflicht,
§ 21 GemO, Treuepflicht,
§ 22 GemO, Ausschlussgründe, sowie
§ 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Herr Andreas Lux von Ortsbürgermeister Harald Schmitz verpflichtet.

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Stadtkyll vom 27. Oktober 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 3: Einwohnerfragen

keine

TOP 4: Informationen des Ortsbürgermeisters

Treckingplatz „Feuerland“ auf dem Kleenerich

Zum Jahresende 2021 wurden mir vom Naturpark Nordeifel die Belegungszahlen unseres Treckingplatzes mitgeteilt.

Insgesamt war der Zeltplatz vom 01.04.-31.10.2021 mit 177 Zelten belegt. Für 2022 sind bereits 93 Zelte reserviert, sodass nach Abzug der laufenden Kosten am 16.12.2021 435,29 € überwiesen wurden.

Verkehrsberuhigungsmaßnahme Ortseingang Stadtkyll (Wirtstraße) aus Richtung Schüller

In der Zeit vom 12.10 – 17.10.2021 wurden im o.g. Bereich verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Das Ergebnis hat gezeigt, dass sich die Geschwindigkeiten nicht überhöht darstellen und somit auch eine bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahme nach dem „Leitfaden zur Anlage von Geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen an Ortseingängen“ zu keinem weiteren Erfolg führen würde.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 5: Nachwahl zu den Ausschüssen Vorlage: 1-3771/21/35-425

Sachverhalt:

Herr Frank Henn tritt als Ausschussmitglied der Ortsgemeinde Stadtkyll zurück. Er war ordentliches Mitglied im Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen sowie stellvertretendes Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss. Die vakanten Positionen in den vorgenannten Ausschüssen sind entsprechend neu zu besetzen.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl steht der „Wählergruppe Harald Schmitz“ zu.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Die Wahl findet in offener Abstimmung statt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 16

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll wählt auf Vorschlag der „Wählergruppe Harald Schmitz“

(1) Als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen:

Andreas Lux

(2) Als stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss:

Andreas Lux

Das Stimmrecht von Obgm. Harald Schmitz ruht

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 15, Enthaltung 1, Befangen 1

Sachverhalt:

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen.

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiiert werden. Nach dem „Masterplan Ladeinfrastruktur“ sollen bis Ende 2023 zusätzliche 50 000 öffentliche Ladepunkte aufgebaut werden. Insbesondere in der Fläche (u. a. periphere und suburbane Räume) bedarf es einer noch besseren Verfügbarkeit an Ladeinfrastruktur.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei beträgt die Förderquote 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die je nach Art der Ladeinfrastruktur mit einem Maximalförderbetrag gedeckelt ist.

In der VG Gerolstein haben 24 Ortsgemeinden einen Förderantrag für das Programm Ladeinfrastruktur vor Ort eingereicht.

Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide aller Ortsgemeinden vor. Im nächsten Schritt soll die Ausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein erfolgen.

Der von der Ortsgemeinde zu leistende Eigenanteil ist im Haushalt 2022 bereits veranschlagt. Die Wirtschaftsförderung der VG Gerolstein hat die Kommunalaufsicht bereits über das Vorhaben kontaktiert und kümmert sich um die Kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

Ziel ist eine Sammelausschreibung, in der alle Ortsgemeinden zusammen berücksichtigt werden. So soll ein Dienstleister für das gesamte Gerolsteiner Land gefunden werden.

Bei der Ausschreibung wird nach einem Dienstleister gesucht, der die Installation sowie den Betrieb aller Ladesäulen für mindestens 6 Jahre übernimmt. Der Ortsgemeinde sollen während des Betriebszeitraums keine Folgekosten entstehen.

Gesamtfinanzierungsplan

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom 04.10.2021 mit dem FKZ 45LVO00108 und dem Aktenzeichen 0600-II.2-281.21/00108.001
Seite 11 von 11

Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	2	50.000,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €	2023**
	Mittelspannung	-			-	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	1			4.000,00 €	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	1			16.000,00 €	
gesamt		4			40.000,00 €	

*: Einzelsätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk

** : Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hiermit bestätigt der Gemeinderat, dass das Projekt im Rahmen einer Sammelausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein ausgeschrieben werden kann. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Ortsbürgermeister, nach erfolgter Ausschreibung und Sicherstellung des kommunalen Eigenanteils Aufträge vergeben zu dürfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

TOP 7: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3069/21/35-438

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote:
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.

- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Erdgas für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 € pro Abnahmestelle, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler.

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Biogasloses auszuschreiben. Hinsichtlich der Erdgasqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. Erdgas ohne Bioerdgas-Anteil
2. Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10 %-Biogas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct/kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können auf Grund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

TOP 9: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3918/21/35-440

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2022 wurden dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 05.01.2022 zugeleitet.

In der Zeit vom 08.01.2022 bis zum 21.01.2022 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden folgende Vorschläge durch Einwohner eingebracht:

Nach Vorberatung durch die Ausschüsse stellt sich der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt 2022 weist Erträge in Höhe von 4.248.600 € und Aufwendungen in Höhe von 4.219.470 € aus, sodass ein Jahresüberschuss von 29.130 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich auf 135.320 €.

An Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden 64.600 € erwartet. Dem gegenüber stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 560.200 € (Saldo: minus 495.600 €).

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt 360.280 €.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit folgenden Änderungen:

- 25.000 € Erhöhung Pacht aus Windkraftanlagen
- 35.000 € zusätzliche Personalkosten für einen 2. Gemeindearbeiter
- Folglich wird der Stellenplan um 1 Stelle nach EG 5 ergänzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde liegt ein Antrag auf Baugenehmigung mit Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung für die Gemarkung Stadtkyll, Flur 12, Parzellen 113 und 116 vor.

Es handelt sich um den Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Garage.

Im Antrag wird eine bauplanungsrechtliche Befreiung in Bezug auf die Textfestsetzung „Maß der baulichen Nutzung“ Oberkante Erdgeschossfußboden, aus dem gültigen Bebauungsplan „Auf Motzerfeld I 1. Änderung, gestellt.

Im derzeit gültigen Bebauungsplan wird textlich festgelegt, dass die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bei talseitiger Erschließung max. 0,80 m über der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche liegen darf. Durch die Örtliche Gegebenheit kann dieses Maß nicht eingehalten werden und soll eine Höhe von 3,89 m erhalten.

Zuständig für den vorliegenden Antrag ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Die beantragte Befreiung wurde bereits im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abgeklärt. Voraussetzung hierfür ist jedoch die 2. Änderung des derzeit gültigen Bebauungsplanes im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung.

Eine 2. Änderung des gültigen Bebauungsplanes ist durch Aufstellungsbeschluss am 8.9.2021 angestoßen worden, daher wird die beantragte Befreiung seitens der Kreisverwaltung genehmigt.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauantrag mit Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung, hier: Höhe Oberkante Erdgeschossfußboden mit 3,89 m, für die Gemarkung Stadtkyll, Flur 12, Parzelle 116 und 113 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

TOP 11: Anfragen / Verschiedenes

RM Kettmuss:

- erinnerte an den Beschluss vom 08.09.2022, wonach die Verwaltung beauftragt ist, sich mit dem damaligen Planungsbüro in Verbindung zu setzen, um dort eine Klärung herbeizuführen, ob ggfls. die Kosten der Änderung des Planungsbüros von seinem Haftpflichtversicherer getragen werden könne.

RM Jost:

- Straßenlaternen Niederkyll für Buswartehalle
 - Lieferung ist am 25.01.22 erfolgt. Es fehlt noch die endgültige Zustimmung des LBM.

RM Kinnen:

- Begrüßt das die Poller am Fußweg Richtung REWE gesetzt wurden
 - Poller müssen nochmals versetzt werden, da die Bodenhülsen herausragen.
- Situation parkende LKWS beim RWE hier werden die Rabatte pp. beschädigt.

- Verwaltung soll prüfen, ob ein Parkverbot (Zeitbegrenzung) etc. für LKW ausgesprochen werden kann.
- Schlagloch an der Kirche
 - Letzte Email von OB Schmitz am 17.01.22 an Dirk Merkes –Rückmeldung, soll mit Maßnahme LBM erfolgen. Diese kommt aber erst 2023. OB Schmitz verfolgt dieses Thema weiter.

RM Mies:

- Deckensanierung L 24 – Ortsdurchfahrt Schönfeld dringend notwendig
 - OB Schmitz verfolgt auch dieses Thema weiter.

RM Post:

- Es soll geprüft werden, ob es möglich ist, Photovoltaikanlagen auf den gemeindeeigenen Gebäuden zu installieren– evtl. bei Eegon, KEVER; Eregio nachfragen.

RM Kinnen:

- Sachstandsanfrage zu den vorgestellten Eckpunkten Hochwassermanagement vom 8.11.21
 - In Abstimmung mit der VG sieht man hier keinen Handlungsbedarf, da das Konzept von Herrn Kinnen eine private Initiative darstellt. Die OG nimmt am Hochwasserschutzkonzept der OG wird im 2. Quartal 2022 kommen.

Für die Richtigkeit:

.....
Harald Schmitz
(Vorsitzender)

.....
Petra Sonntag
(Protokollführerin)